



---

## Kurzinformation

### Ausreiseregeln für minderjährige Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit

---

Die Ausreise minderjähriger Personen mit der deutschen Staatsangehörigkeit aus dem deutschen Staatsgebiet richtet sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Passgesetzes (PassG). Danach sind alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Der Passpflicht wird durch Vorlage eines Passes der Bundesrepublik Deutschland genügt. Sie gilt unabhängig vom Alter für alle Deutschen. Für Minderjährige bis 12 Jahre gibt es nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 PassG Kinderreisepässe, im Übrigen werden Reisepässe ausgestellt.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 6 PassG können grundsätzlich nur diejenigen einen Antrag auf Ausstellung eines Passes für Minderjährige stellen, die auch als Sorgeberechtigte den Aufenthalt zu bestimmen haben. Dieses Aufenthaltsbestimmungsrecht ist nach § 1631 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jedenfalls von der elterlichen Sorge nach § 1626 Abs. 1 BGB mitumfasst, sodass grundsätzlich die Eltern der minderjährigen Personen die entsprechenden Pässe beantragen müssen. Im Passgesetz ist jedoch weder eine Pflicht der Sorgeberechtigten, minderjährige Personen bei der Ausreise aus dem deutschen Staatsgebiet zu begleiten, noch ein Mindestalter für die unbegleitete Ausreise Minderjähriger geregelt.

Insofern ist allerdings zu beachten, dass die Bundespolizei nach § 2 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) für den Grenzschutz zuständig ist, der nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c BPolG auch die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich der Abwehr von Gefahren an den Grenzen mitumfasst. Eine solche Gefahr kann auch in einer drohenden Kindesentziehung oder einem unerlaubten Entfernen des Kindes aus dem Einflussbereich der Erziehungsberechtigten bestehen. Die Bundespolizei kann nach § 14 Abs. 1 BPolG die zu Abwehr der Gefahr im Einzelnen notwendigen Maßnahmen treffen.

Zur Erleichterung der Arbeit der Grenzpolizei empfiehlt die Bundespolizei daher bei Reisen von begleiteten sowie unbegleiteten Minderjährigen, dass die Minderjährigen formlose Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten mit Angaben zu den Minderjährigen und gegebenenfalls Begleitpersonen sowie Reiseziel und -verlauf, Personalien und Angaben zur Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten sowie eine Kopie der Ausweisdatenseite der Personensorgeberechtigten mit sich führen (siehe auf: [https://www.bundespolizei.de/Web/DE/01Sicher-auf-Reisen/06Pass-rechtliche-Hinweise/02Reisen-mit-Kindern/reisen-mit-kindern\\_node.html](https://www.bundespolizei.de/Web/DE/01Sicher-auf-Reisen/06Pass-rechtliche-Hinweise/02Reisen-mit-Kindern/reisen-mit-kindern_node.html)). Dies gilt insbesondere,

---

wenn die Minderjährigen einen anderen Familiennamen als die Personensorgeberechtigten tragen. In diesem Zusammenhang wird in Nr. 4.4a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes ebenfalls geregelt, dass zur Unterstützung der grenzpolizeilichen Tätigkeit alle sorgeberechtigten Elternteile gemeinsam beantragen können, dass sie im Pass von Minderjährigen zusätzlich eingetragen werden. Diese optionale Eintragung ersetzt jedoch keine gegebenenfalls vom jeweiligen Einreiseland erforderliche, während der Reise mitzuführende schriftliche Einwilligung der zweiten sorgeberechtigten Person bei allein reisenden Elternteilen. Entsprechende Empfehlungen in Bezug auf die Mitnahme schriftlicher Einwilligungen und Angaben zu den Personensorgeberechtigten erteilt das Auswärtige Amt ebenfalls für unbegleitete Auslandsreisen Minderjähriger (siehe auf: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/11-kindohneeltern/606308>).

\* \* \*